



Berufliche Teilhabe für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sicherstellen!

Forderungspapier der
Bundesvereinigung Lebenshilfe



Lebenshilfe

*Teilhabe
statt Ausgrenzung*

Impressum

Herausgeber

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Raiffeisenstraße 18

35043 Marburg

Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Internet: www.lebenshilfe.de

Redaktion

Andrea Hennig

Übersetzung in Leichte Sprache

Andrea Hennig, Nina Krüger

Geprüft durch die Prüfergruppe der BV Lebenshilfe

Gestaltung

Heike Hallenberger

Titelfoto

© Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., David Maurer

Grafiken

©Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

© Bundesvereinigung Lebenshilfe

Stand 14. Dezember 2017

Die Lebenshilfe fordert:

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit und Bildung.

Egal, wie viel Unterstützung er braucht.

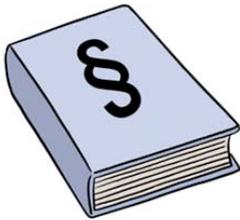
 An illustration showing three people standing on the left, looking towards a person in a wheelchair on the right. The person in the wheelchair is being excluded from the group.	<p>Menschen mit sehr schwerer Behinderung werden oft ausgeschlossen. Sie bekommen keine berufliche Bildung. Und keinen Arbeits-Platz.</p>
 An illustration of a group of people in a workshop or classroom setting. A man is standing and pointing at a table with a pot on it, while others are seated around the table.	<p>Nach der Schule kommen sie oft direkt in die Tages-Förderung. Viele fühlen sich dort wohl. Aber es muss auch andere Möglichkeiten geben. Zum Beispiel die berufliche Bildung in einer Werkstatt. Bisher ist das fast nicht möglich. Das muss sich ändern.</p>
 An illustration of a person in a wheelchair on the left and another person sitting on a chair on the right. They are both looking at a document on the wheelchair's tray.	<p>Denn Arbeit und Bildung sind für alle Menschen wichtig. Auch für Menschen, die viel Unterstützung brauchen. Sie dürfen davon nicht ausgeschlossen werden. Das ist gegen das Gesetz.</p>

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat Forderungen gestellt.

Der Text ist in schwerer Sprache.

Hier stehen die einzelnen Forderungen in Leichter Sprache:

Jeder Mensch muss das Recht auf Arbeit und Tages-Förderung haben



Im Gesetz soll stehen:

Jeder Mensch mit sehr schwerer Behinderung darf zwischen Arbeit und Tages-Förderung wählen.

Das nennt man auch: Rechts-Anspruch.

Wichtig ist:

Keiner darf zur Arbeit gezwungen werden.

Menschen mit schwerer Behinderung sollen mit entscheiden dürfen



Manche Menschen brauchen viel Unterstützung.

Auch sie sollen für sich selbst sprechen.

Hilfs-Mittel können dabei helfen.

Zum Beispiel: Sprach-Computer.

Menschen mit schwerer Behinderung sollen verschiedene Angebote kennenlernen.

Auch im Bereich Arbeit.

Nur dann können sie sich gut entscheiden.

Berufliche Orientierung in der Schule



Auch Menschen mit sehr schwerer Behinderung sollen herausfinden:

Was möchte ich nach der Schule machen?

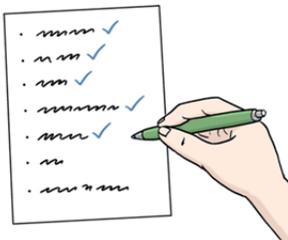
Deshalb gibt es dazu besonderen Unterricht.

Die Schülerinnen und Schüler bekommen Informationen zu Arbeit und Beruf.

Das nennt man: Berufliche Orientierung.

Auch Menschen mit sehr schwerer Behinderung haben ein Recht darauf.

Mehr Angebote für Menschen mit schwerer Behinderung



Noch mehr Werkstätten und Tages-Förderstätten müssen Angebote für Menschen mit sehr schwerer Behinderung schaffen.

Zum Beispiel:

- zur beruflichen Bildung
- Arbeits-Plätze

Die Angebote sollen in ganz Deutschland gut sein.

Berufliche Bildung und Arbeit für alle



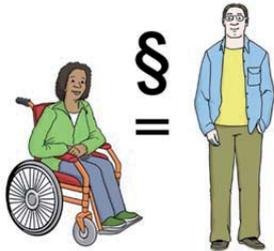
Das Gesetz sagt:
Berufliche Bildung und Arbeit bekommt nur,
wer genug arbeitet.
Und wer wenig Pflege und Betreuung braucht.
Diese Regeln müssen abgeschafft werden.
Kein Mensch darf von Arbeit und Bildung
ausgeschlossen werden.

Berufs-Bildungs-Bereich der Werkstatt für alle



Der Berufs-Bildungs-Bereich der Werkstatt
sollte auch für Menschen mit sehr schwerer
Behinderung sein.
Hier zeigen sie, was sie können.
Und sie lernen neue Sachen.
Sie können verschiedene Arbeiten
ausprobieren.

Gleiche Rechte für alle



Menschen in Tages-Förderstätten sollen gleiche Rechte wie Werkstatt-Beschäftigte bekommen.

Das nennt man: Gleich-Stellung.

Dazu gehört auch:

- ein Arbeits-Entgelt
- die Rente nach 20 Jahren

Diese Regel soll dann gelten,

wenn die Tages-Förderstätte berufliche Bildung und Arbeit anbietet.

Eine gute Arbeits-Umgebung schaffen



Menschen mit sehr schwerer Behinderung brauchen eine gute Umgebung:

für die berufliche Bildung und Arbeit.

Das muss bezahlt werden.

Das Geld ist zum Beispiel für:

- genug und gutes Personal
- Räume für Pflege und Therapie
- Angebote für den Tages-Ablauf

Berufliche Teilhabe für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sicherstellen!

Für ein selbstbestimmtes Leben sind Wahlmöglichkeiten zentral. Während mit dem Bundesteilhabegesetz¹ Alternativen für Werkstattbeschäftigte geschaffen wurden, bleiben Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf² weiterhin auf Angebote der Tagesförderung³ beschränkt. Neue Instrumente wie das Budget für Arbeit oder andere Leistungsanbieter, aber auch Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) mit ihren verschiedenen Bildungs- und Beschäftigungsangeboten, stehen diesem Personenkreis derzeit in der Regel nicht offen⁴.

Für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf erfolgt nach dem Schulbesuch oft ein direkter Übergang in Angebote der Tagesförderung. Ein Weiterführen des schulischen Bildungswegs durch Angebote der beruflichen Bildung findet nicht statt. Die Gründe für einen direkten Zugang zu Angeboten der Tagesförderung sind vielfältig und reichen von einer unzureichenden beruflichen Orientierung während der Schulzeit bis hin zum Ausschluss des Personenkreises aus Angeboten der Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX.

Gleichzeitig stellen Angebote der Tagesförderung für viele Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ein passgenaues Angebot der Teilhabe dar. Denn durch einen bedarfsorientierten Personalschlüssel sowie ein multiprofessionelles Team bieten diese Angebote gute Rahmenbedingungen für eine gelingende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Ein Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben ist es bislang jedoch nicht.

Eine gemeinsame Betreuung und Förderung von Werkstattbeschäftigten und Personen aus dem Bereich der Tagesförderung, wie durch das Bun-

desteilhabegesetz (BTHG) neu formuliert⁵, ist zwar konzeptionell zu begrüßen, stellt jedoch keinen Ersatz für einen echten Zugang zur beruflichen Teilhabe und eine sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der Personenkreise dar.

Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland dazu verpflichtet, den Zugang zur Arbeitswelt für alle Menschen mit Behinderung zu schaffen. Die Ermöglichung von beruflichen Teilhabeangeboten als zusätzliche Alternative für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ist längst überfällig. Mechanismen der Ausgrenzung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf müssen erkannt und Zugänge endlich unabhängig von Art und Schwere der Behinderung sichergestellt werden. Eine Diskriminierung dieses Personenkreises ist nicht tragbar!

Die Lebenshilfe fordert daher insbesondere

1. einen Rechtsanspruch auf berufliche Teilhabe und Tagesförderung.

Vieleorts erhalten Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf derzeit keinen Zugang zu beruflichen Teilhabeangeboten. Aber auch aus Angeboten der Tagesförderung wird dieser Personenkreis zunehmend ausgeschlossen. Diese Entwicklung ist nicht vertretbar! Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Angebote der beruflichen Teilhabe sowie auf Angebote der Tagesförderung für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Alle Angebote sind dabei

1 Die Paragraphen beziehen sich auf die ab dem 1.1.2018 geltende Rechtslage.

2 Der Begriff „Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf“ umfasst Menschen mit schweren geistigen und mehrfachen Behinderungen oder mit herausfordernden Verhaltensweisen und psychischen Erkrankungen. Sie weisen einen höheren Unterstützungsbedarf auf, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

3 Leistungen der Tagesförderung nach §§ 76, 81 SGB IX werden überwiegend durch Tagesförderstätten (TaFö) und Förder- und Betreuungsbereiche (FuB) erbracht.

4 Nur in Nordrhein-Westfalen sowie an einzelnen WfbM im Bundesgebiet besteht ein Zugang zur WfbM mit dem arbeitnehmerähnlichen Werkstattstatus auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

5 Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX

zwingend am Zweimilieuprinzip auszurichten. Angebote der beruflichen Teilhabe sind auch weiterhin als freiwillige Leistungen auszugestalten, denn das Recht auf einen Zugang zur Arbeit umfasst keine Pflicht zur Arbeit.

2. ein personenzentriertes Verfahren zur Bedarfsermittlung.

Mit dem Bundesteilhabegesetz sollen Teilhabeleistungen stärker personenzentriert erbracht werden. Im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren⁶ sollen, unter Einbezug der Person, individuelle Bedarfe ermittelt und alternative Teilhabeangebote ermöglicht werden. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Absicht einer individuellen Bedarfsermittlung. Aufgrund der Art und Schwere der Behinderung bleibt jedoch zu befürchten, dass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf keine Mitsprache erhalten. Die Lebenshilfe fordert daher, den Einbezug von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in der Praxis sicherzustellen. Neben kommunikativen Hilfsmitteln (Bsp. Unterstützte Kommunikation), sind dabei im Vorfeld alternative Teilhabeangebote erfahrbar zu machen. Nur so können Neigungen und Wünsche der einzelnen Person ermittelt und eine personenzentrierte Bedarfsermittlung auch für diesen Personenkreis umgesetzt werden.

3. eine umfassendere berufliche Orientierung und den Ausbau nachschulischer Angebote.

Eine berufliche Orientierung am Ende der Schulzeit findet für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nur eingeschränkt statt. Meist erhalten sie nur Einblicke in Angebote der Tagesförderung. Das Kennenlernen anderer nachschulischer Angebote wird selten ermöglicht, auch da es derzeit nur wenige Alternativen für diesen Personenkreis gibt. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit genommen, sich beruflich zu bilden, zu erproben und ihr Potenzial unter Beweis zu stellen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher eine umfassendere berufliche Orientierung und den Ausbau nachschulischer

Bildungsmöglichkeiten für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

4. eine konzeptionelle Weiterentwicklung von Angeboten der Tagesförderung und der WfbM.

Durch das BTHG wird neu geregelt, dass Angebote der Tagesförderung zusätzlich auf den Übergang in berufliche Teilhabeangebote vorbereiten sollen⁷. Viele Einrichtungen der Tagesförderung haben sich bereits auf den Weg gemacht und bieten arbeitsweltbezogene berufliche Bildungs- und Teilhabeinhalte an. Auch WfbM haben in den letzten Jahren Konzepte entwickelt, um in Zukunft eine berufliche Teilhabe für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf anbieten zu können. Die Lebenshilfe begrüßt diese Entwicklung und fordert den weiteren Ausbau von beruflichen Teilhabeangeboten innerhalb der Tagesförderung und der WfbM. Die Qualität der Teilhabemöglichkeiten ist derzeit stark von Angeboten, Konzepten und Ressourcen der Einrichtungen abhängig. Es fehlt an Standards für eine Qualitätsentwicklung. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher die Entwicklung bundesweit einheitlicher Standards zur beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben für diesen Personenkreis.

5. die Abschaffung des Kriteriums des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“.

Für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, welche den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich der Werkstatt besuchen möchten, bleibt der Zugang derzeit meist verwehrt. Das Fehlen des sogenannten „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ und/oder ein zu hoher Pflege- und Betreuungsbedarf werden hierbei als Gründe herangezogen⁸. Bereits im Jahr 1983 urteilte das Bundessozialgericht, dass „jedes Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung ausreichend“ ist⁹. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, das Kriterium des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung endlich

6 Teilhabeplan: vgl. §§ 19- 24 SGB IX; Gesamtplan: vgl. §§ 141- 145 SGB XII (ab 2020: §§ 117- 122 SGB IX)

7 Vgl. § 81 SGB IX

8 Vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX

9 Vgl. Urteil vom 07.12.1983, Aktenzeichen: 7 Rar73/82

abzuschaffen und einem erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarf durch einen bedarfsgerechten Personalschlüssel zu begegnen.

6. das Nutzen des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs der WfbM für die berufliche Erprobung.

Laut Gesetzestext muss spätestens nach Teilnahme am Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden¹⁰. Somit muss die Eignung für die WfbM nicht bereits zu Beginn des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs vorliegen. Eine positive Erwartung reicht aus. Häufig findet diese Regelung keine Beachtung, sodass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf die Möglichkeit genommen wird, sich beruflich zu bilden, zu erproben und ihr Potenzial unter Beweis zu stellen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, den Berufsbildungsbereich bewusst für die berufliche Erprobung zu nutzen und somit neue Wege für den Personenkreis zu eröffnen.

7. die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

Mit dem BTHG wird eine gemeinsame Betreuung und Förderung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und Werkstattbeschäftigten ausdrücklich befürwortet¹¹. Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf können somit an Angeboten teilnehmen, welche der beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben von Werkstattbeschäftigten entsprechen. Dies stellt jedoch keinen sachgerechten Ersatz für einen echten Zugang zur beruflichen Teilhabe und

eine sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der Personenkreise dar. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert auch weiterhin die Bindung aller sozialversicherungsrechtlichen Regelungen an die Person, wenn Angebote der beruflichen Teilhabe im Rahmen der Tagesförderung erbracht werden, und somit die Gleichstellung der Personenkreise. Der in Werkstätten geltende arbeitnehmerähnliche Status sowie die damit verbundenen Sozialversicherungsleistungen sind dabei zu übertragen. Neben rentenrechtlichen Regelungen für Werkstattbeschäftigte umfasst dies auch die Zahlung eines Arbeitsentgelts.

8. notwendige Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung.

Individuell angepasste Bildungs- und Arbeitsangebote für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf erfordern entsprechende Rahmenbedingungen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert die Finanzierung passender Rahmenbedingungen für die Ermöglichung einer personenorientierten beruflichen Teilhabe. Besonders ein Personalschlüssel, welcher sich am tatsächlichen Bedarf des Leistungsberechtigten orientiert, ist dabei maßgebend. Aber auch räumliche und sächliche Mittel, insbesondere für pflegerische und therapeutische Maßnahmen, sind durch den Kostenträger zu finanzieren. Die Durchlässigkeit der Systeme, der Einsatz multiprofessioneller Teams sowie ergänzende tagesstrukturierende und therapeutische Maßnahmen sind wichtige Parameter für eine gelingende Teilhabe für diesen Personenkreis.

10 Vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX, § 57 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX

11 Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

